Der Wehrbeitrag, die Bilang und ber Verlagevertrag.

Die Berlangerung der Ginschätzungefrist jum Behrbeitrag gibt Zeit und Gelegenheit, die Bewertung der Berlagsbertrage einer etwas eingehenderen Betrachtung zu unterziehen, als dies bisher in diesen Blättern ichon geschehen ift. Es dürfte dies umsomehr angebracht sein, als ja die Bewertung der Berlagsverträge an sich eine Frage ift, die nicht nur für die Behrsteuer, fondern auch für die regelmäßigen Aufftellungen der Bilangen und die Festsetzung des Wertes einer Firma bei beabsichtigtem Bertauf oder in Erbichaftsfragen von Wichtigfeit ift.

Je mehr man fich im Geifte mit der Sache beschäftigt, defto mehr muß man als Raufmann zu der überzeugung gelangen, daß, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die nur die Regel bestätigen tonnen, ein effettiber Wert bon Berlagsbertragen überhaupt nicht einzuschäßen ift, ja, vollständig in der Luft schwebt, weil er überhaupt erft geschaffen werden muß. Er ift gewissermaßen nur ein Anrecht auf einen unter günftigen Umftanden in Jahren zu erzielenden Nuten, ebenfo wie ein Pachtbertrag auf ein Grundftiid, aus dem erst Werte herausgewirtschaftet werden sollen.

Wenn man dem Wortlaut der Einschätzungsformulare entsprechend einen Wert dafür einsetzen foll, so ist das gerade fo als ob man ein Lotterielos, das man besitt, und worauf man unter günftigen Umftänden hunderttaufend Mark gewinnen kann, mit diesem Wert in die Bilang einstellen wollte oder mußte.*) Es ift bei diesem, vielleicht etwas traffen Beifpiel im Grunde genommen die gleiche Voraussehung vorhanden, nur mit etwas ungünstigeren Chancen, denn auch der Nuten aus einem Berlagsbertrag hängt bon fo bielen Borausfenungen und Zufälligkeiten ab, daß man seinen Wert im boraus gar nicht berechnen tann. Der Wert der Berlagsverträge ist ein rein ideeller, nicht konkret erfaßbarer, folange er nicht durch Ausführung des Drudes einer neuen Auflage und deren Abfat in Erscheinung tritt. Er muß nicht einmal unbedingt eintreten, benn es hangt gang bon ben Berhältniffen ab, ob in Wirklichkeit, wie bei früheren Auflagen, ein Rugen erzielt wird, oder ob er geringer ift, als früher. Ja, es ift nicht ausgeschlossen, daß die neue Auflage anstelle des früheren Gelvinnes einen Berluft ergibt.

Ich will versuchen, nachstehend alle die Gründe aufzuführen, die nach meiner Ansicht gegen die Bewertung eines Berlagsbertrags überhaupt sprechen, nicht nur bei der Wehreinschätzung, sondern auch in der Bilang.

1. Das Erscheinen einer neuen Auflage und deren Zeitpunkt ist nur in verhältnismäßig wenigen Källen vorauszusagen.

2. Wer kann wissen, wiediel Auflagen eines Buches noch erscheinen werden? Und darnach mußte sich doch der Wert eben-

3. Wer garantiert dafür, daß der Inhaber des Berlags. rechts oder seine Familie eine neue Auflage erleben, während doch die Steuer im Falle einer Abschätzung bom gegenwärtigen Befiger im boraus zu zahlen mare! Db der Berlagsvertrag fpater berkäuflich ware, ift noch fehr fraglich; es hangt das gang bon schon bose Erfahrungen gemacht! Wenn ich heute ein Manufkript dem betreffenden Wert ab. Wie manches Buch ift bon feinem fpeziellen Berleger abhängig, ift in einem anderen Berlag gar nicht denkbar, 3. B. bei einem Sammelwert!

4. Der Nugen, den ein Verlagsbertrag bringen fann, hängt gang bon einer neuen Arbeitsleiftung ab (Bereitstellung des Unlagekapitals, Herftellung, Vertrieb, Abjat). Durch das Risiko des Anlagekapitals ist erst der Gewinn überhaupt möglich, denn wenn dieses nicht zur Verfügung steht oder nicht beschafft werden tann, fällt die Voraussetzung für die Erzielung eines Gewinnes fort.

5. Die herstellung einer neuen Auflage ift abhängig bon allen möglichen Zufällen. Coweit der Autor perfonlich mit einer neuen Auflage zu tun hat, hängt bon feiner Ablieferung der Neubearbeitung, der Rorretturen das Erscheinen der neuen Auflage

jum Teil ab. Bei notwendiger Schaffung bon Erfat des bielleicht erfrankten oder berftorbenen Autors treten Bergogerungen, höhere Roften, die Schwierigkeiten, überhaupt richtigen Erfan für den Bearbeiter zu schaffen, ein. Das Wert fann ploglich durch neue Erfindungen, ministerielle oder gesetliche Berordnungen überflüffig werden oder es muß eine vollständige Umarbeitung erfolgen, die die Abschließung eines neuen Kontraktes bedingt, - alles Vorgange, die jedem Verleger bekannt find. Falls Platten borhanden find, tonnen diefe abgenutt oder beichädigt fein, so daß infolge notwendigen Neusakes und der dadurch verursachten hohen Kosten ein Nugen für eine ober mehrere Auflagen in Frage gestellt wird, wie das 3. B. bei billigen Schulbuchern, die erft bei Fortfall der Sattoften einen Ruten abzuwerfen pflegen, häufig borfommt. Die Verhältnisse bei herstellung einer früheren Auflage können besonders günstig gelegen haben, da vielleicht der Sat aus einer Zeitschrift oder einem größeren Berk entnommen werden konnte; daß Illustrationen gur Berfügung standen, die für eine neue Auflage nicht oder nur mit großen Roften zu beschaffen sind. Die Roften felbst find durch beränderte Löhne und Drudpreise, mehr oder weniger günftigen Papiereinkauf, Arbeitszeit der Herstellung usw. oft ftart beeinflußt, so daß ein Gewinn bei früheren Auflagen für später nicht mehr maggebend ift. Die Verhältnisse des Geschäfts können fich durch höhere Ladenmiete oder fonstige Spefen so erhöht haben, daß mit weniger Rusen gearbeitet wird. Krieg, Konkurs bon Gläubigern und andere Zufälle können das Erscheinen des Werkes verhindern, seinen Nugen einschränken oder illusorisch machen, und was fonst noch alles dazwischentreten kann, was sich zurzeit gar nicht übersehen läßt. Gelbst der Absat eingeführter Schulbücher ift ein ständig wechselnder.

Ich glaube, daß alle diefe hier angeführten Borkommnisse schon vollständig genügen, um meinen Ausspruch zu begründen, daß ein Berlagsbertrag ein rein ideeller Wert ift, der weder als Rapital beim Wehrbeitrag gu deflarieren ist, noch in eine Bilanz hineingehört. Er liegt auch bereits in dem Lagerwert, deffen Abschätzung bei Büchern zum großen Teil ebenfalls bollständig in der Luft schwebt, wenn er nicht zum Makulaturwert angenommen ift, weil in den weitaus meiften Fällen der Abfat nicht mit Sicherheit borauszusehen ift. Aber natürlich muß eine Bewertung bes Lagers vorgenommen werden, weil in ihm ein Teil des Betriebskapitals festgelegt ift, und weil der Nichtabsatz aller dieser Bücher meift mit dem Ruin des Geschäfts gleichbedeutend fein wurde.

Bang im Gegenfas dagu fteht aber der Berlagsbertrag, der häufig erft noch dazu dienen foll, einen Verluft an der borigen Auflage in einen Gewinn bei einer neuen Auflage umzuwandeln. In ihm ift noch kein Anlagekapital enthalten, sondern dieses foll erst aufgewendet werden. Ja, es kann ein ungünstiger Bertrag, der gur herausgabe der Fortsetzungen eines Werfes verpflichtet, das nicht eingeschlagen ist und dem Verleger nur Verlust gebracht hat, fogar ein Paffibum für den Berleger bedeuten, ohne daß er Mittel und Wege befist, bom Berlage ohne Schaden gurudtreten zu können. Welcher wissenschaftliche Verlag hätte darin nicht durch einen Vertrag in Verlag übernehme, fo stellt zweifellos nur das Manustript einen Kapitalwert als Arbeitsleiftung des Autors dar, nicht aber der Vertrag an fich. Denn für das Manuffript muß ich Zahlung leiften, während noch gar nicht feststeht, ob das Bert auch geben wird, und der Bertrag, der borläufig nur meine Pflichten festlegt, dessen Rechte aber nur in dem alleinigen Verbielfältigungsrecht und in einer ebentuellen weiteren Auflage bestehen, ift bon bornherein doch sicher noch nicht ein greifbarer Bert, weil ein Verluft an dem Unternehmen ja nicht ausgeschloffen ift. Bie fann aber derfelbe Bertrag fpater einen effeltiben Wert darftellen, wenn fein Rugen immer erft bon einem neuen Unternehmen abhängig ift, deffen Ausgang nicht unbedingt feststeht?

Etwas anderes ift es natürlich beim Berkauf eines Geschäftes, wo ideale Werte (Ansehen der Firma, Berpflichtungen bon Autoren ufw.) bewertet werden muffen, weil in ihnen auch die Arbeitsleistung des Besitzers enthalten ift. Es ift jedenfalls richtiger, bei Erzielung eines höheren Raufpreifes, als in der Bilang bas

^{*)} In einer Eprechfaal-Notig habe ich bereits darauf hingewiesen, daß man im § 26 des Behrsteuergeseiges Dedung suchen konnte, wenn die einichatenden Beamten auf ihrem Schein beftehen follten.